

Verordnung

des Marktes Kirchenthumbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1987 (BGBl. I S. 2793) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) erläßt der Markt Kirchenthumbach folgende

Verordnung

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG im Markt Kirchenthumbach aus Anlaß der folgenden Märkte

- a) Der Frühjahrsmarkt am 2. Sonntag nach Ostern.**
- b) Der Kirchweihmarkt am Sonntag nach Mariähimmelfahrt.**
- c) Der Herbstmarkt am Sonntag nach Allerseelen.**

in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein:

(2) Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 09.05.1974 (RABl S. 53) und die Verordnung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab über den Verkauf in ländlichen Gebieten vom 23.02.1974 Nr. 31-841 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.04.1977 Nr. 31-841 bleiben unberührt.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Für Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des LadSchlG.